

II.

Pflichtversicherung und Beiträge

Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und der Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer

§ 6

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der in kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft und volkseigene Betriebe delegierten Mitglieder und Mitglieder der FPG sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn die beitragspflichtigen Einkünfte mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

(2) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, die nach rahmenkollektivvertraglichen Regelungen vergütet werden, sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn ihre beitragspflichtigen Einkünfte mindestens monatlich 75 M betragen.

(3) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, für die gemäß Abs. 2 Versicherungspflicht zur Sozialversicherung besteht und die außerdem Einkünfte aus der Genossenschaft gemäß Abs. 1 erzielen, unterliegen mit beiden Einkünften der Versicherungspflicht.

(4) Lehrlinge sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn sie Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft der Landwirtschaft bzw. einer FPG sind.

§ 7

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt für

- a) die sozialistische Produktionsgenossenschaft der Landwirtschaft, kooperative Einrichtung der Landwirtschaft und den volkseigenen Betrieb (nachfolgend kooperative Einrichtung genannt) sowie für die FPG 12,5%,
b) das Mitglied 10 %

der beitragspflichtigen Einkünfte des Mitgliedes im Kalenderjahr.

(2) Auf den Jahresbeitrag sind monatliche Abschlagzahlungen zu leisten.

(3) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages sind folgende im Kalenderjahr erzielten Einkünfte der Mitglieder, soweit dafür keine Beiträge gemäß § 8 zu zahlen sind:

- a) Einkünfte, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung von den Mitgliedern erzielt werden,
b) der 1 000 M übersteigende Betrag von Prämien für besondere Einzel- und Kollektivleistungen, die aus dem Prämienfonds gezahlt werden,
c) alle Beträge, die als Urlaubsvergütung gezahlt werden,
d) Einkünfte aus Bodenanteilen.

(4) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages in den LPG Typ I und II sind folgende im Kalenderjahr erzielten Einkünfte der Mitglieder:

- a) Einkünfte der im Abs. 3 Buchstaben a bis d genannten Art,
b) Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen, die über 0,5 ha individuell genutzter landwirtschaftlicher Nutzfläche hinausgehen,
c) Einkünfte aus individueller Wirtschaft.

(5) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages in den FPG sind folgende Einkünfte der Mitglieder:

- a) Arbeitsvergütungen und der Geldwert der Produkte (Eigenverbrauch),
b) jährlich einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der FPG.

(6) Keine Beitragspflicht besteht für

- a) den 7 200 M übersteigenden Teil der Jahreseinkünfte. Mitglieder, deren Jahreseinkünfte die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 7 200 M übersteigt, können entsprechend den Rechtsvorschriften der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten.3
b) Kalender- bzw. Arbeitstage, an denen die Mitglieder aus den im § 26 genannten Gründen keine Einkünfte erzielen,
c) Einkünfte, die Mitglieder von FPG aus der nutzungsweisen Überlassung oder aus dem Verkauf von Maschinen, Werkzeugen, Einrichtungsgegenständen, Fabrikationsräumen u. dgl. sowie aus Übersollmengen erzielen.

§ 8

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung für Vergütungen, die nach rahmenkollektivvertraglichen Regelungen erzielt werden, ist ein Monatsbeitrag. Er beträgt für

- a) die sozialistische Produktionsgenossenschaft der Landwirtschaft und kooperative Einrichtung 12,5 %,
b) das Mitglied — 10 %

der beitragspflichtigen monatlichen Vergütung, die das Mitglied aus dieser Tätigkeit erzielt.

(2) Grundlage für die Berechnung des Monatsbeitrages ist die im Kalendermonat aus dieser Tätigkeit erzielte Vergütung.

(3) Keine Beitragspflicht besteht für

- a) den monatlich 600 M übersteigenden Teil der Vergütung. Mitglieder, deren monatliche Vergütung die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M übersteigt, können entsprechend den Rechtsvorschriften der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten.
b) Kalender- bzw. Arbeitstage, an denen die Mitglieder aus den im § 26 genannten Gründen keine Vergütung erzielen,
c) Urlaubsabgeltungen aus in Rechtsvorschriften genannten Gründen,
d) Prämien und andere Zahlungen, für die nach den Rechtsvorschriften keine Beiträge zu zahlen sind,
e) Zuwendungen, die nach dem Tod des Mitgliedes den Angehörigen gewährt werden.

Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

§ 9

(1) Mitglieder der PGH sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn die beitragspflichtige Arbeitsvergütung mindestens monatlich 75 M beträgt.

(2) Lehrlinge sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn sie Mitglied einer PGH sind.

§ 10

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Monatsbeitrag. Er beträgt für

- a) die PGH 12,5 %,
b) das Mitglied 10 %

der beitragspflichtigen monatlichen Arbeitsvergütung des Mitgliedes.

(2) Grundlage für die Berechnung des Monatsbeitrages ist die steuerpflichtige Arbeitsvergütung des Mitgliedes im Kalendermonat ohne Berücksichtigung von Steuerfreigehren und steuerfreien Beträgen. 3

3 z. Z. gilt die Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung - (GBl. I Nr. 35 S. 395).